

**Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises
Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und
Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“**

I. Satzung

**Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Insel Usedom- Peenestrom“ vom 20.12.2016**

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Insel Usedom- Peenestrom“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“.
Er hat seinen Sitz in 17449 Mölschow, Am Erlengrund 1D.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015, GVOBl. M-V S. 474) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst, folgende Einzugsgebiete:
Insel Usedom (9697), Küstengebiete 9659979-965999 (ab unterhalb Einlaufkanal/9657958) bis Pinnower Fährdamm) mit Ziese/9658 ab unterhalb Brücke 140 m unterhalb Graben aus Rubenow/965817; ohne Mühlgraben/96582. Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ersichtlich.
Der ungefähre Grenzverlauf des Verbandsgebietes ist in der Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.
Die zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile sind in § 5 Abs. 2 unter den Schaubezirken benannt.
Der Verband führt ein Verbandsgebietskataster, dass nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Pflichtaufgaben:
1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung einschließlich der Unterhaltung und des Betriebes der Anlagen, die der Abführung des Wassers gemäß § 39 WHG i.V. m. § 62 LWaG dienen.
 2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen (insbesondere Schöpfwerke) zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG.
 3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmflut dienen (gemäß § 83 (3) LWaG).
- (2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:
1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§68 Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
 2. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten. Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer (insbesondere Schöpfwerke).
 3. Beseitigung von Mähgut und Aushub aus dem Gewässerrandstreifen im Auftrag und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen, als dingliche Mitglieder.
 2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt wird und welches den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.
- (3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

§ 4 a Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.

Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 Landeswassergesetz.

§ 4 b Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

Die Mitglieder stellen ihre Grundstücke und Anlagen für das Unternehmen des Verbandes kostenlos zur Verfügung.

Die Mitglieder sichern im Rahmen ihrer Planungshoheit ab, dass die Zugänglichkeit der zu unterhaltenden Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dieses umfasst insbesondere die Freihaltung eines jeweils notwendigen und erforderlichen Unterhaltungskorridors und Sicherheitsabstandes. Bei verrohrten Abschnitten der Gewässer 2. Ordnung hängen diese von der Verlegetiefe und Dimensionierung ab und berechnen sich in Anlehnung an die DIN (Abstände).

§ 5 Verbandsschau

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 21 der Satzung.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:

Schaubezirk 1:

mit den Gemeinden Stadt Usedom, Stolpe, Rankwitz, Mellenthin

Schaubezirk 2
mit den Gemeinden Benz, Korswandt, Zirchow, Dargen, Kamminke, Garz

Schaubezirk 3:
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Schaubezirk 4:
mit den Gemeinden, Pudagla, Ückeritz, Loddin, Koserow, Zempin

Schaubezirk 5:
mit den Gemeinden Zinnowitz, Mölschow, Trassenheide, Karlshagen, Peenemünde

Schaubezirk 6:
mit den Gemeinden Lütow, Krummin, Sauzin

Schaubezirk 7
mit den Gemeinden Stadt Wolgast, Buggenhagen, Stadt Lüssow, Zernitz,
Lühmannsdorf, Katzow

Schaubezirk 8
mit den Gemeinden Murchin, Rubkow, Karlsburg, Klein Bünzow

Schaubezirk 9:
mit den Gemeinden Rubenow, Kröslin.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer oder Verbandsingenieur die Verbandsschau.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.

- (3) Die Verbandversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:
1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 dieser Satzung.
 2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzähler
 3. Beschluss über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld der ehrenamtlich Tätigen (Vorstand, Schaubeauftragte)
 4. Beschlussfassung über Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Verbandsversammlung.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170, § 29 Absatz 3 Kommunalverfassung. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 100 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (8) Die Verbandsversammlungen sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
Beim Ausfall des stellvertretenden Verbandsvorstehers übernimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktion.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder rechtzeitig geladen und mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
 1. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen,
 2. Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 3. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
 4. die Entscheidung über die Hebung von Säumniszuschlägen
 5. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs.1
 6. Entscheidungen über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 € abzuschließen.
- (4) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA)

in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher oder einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine pauschale Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung. Der Verbandsvorsteher bekommt kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO)
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich,

spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
 - a) Das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- (5) Für die nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung betroffenen Verbandsmitglieder beginnt die Beitragspflicht gegenüber dem Verband mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Der Beitragsanspruch für das Eintrittsjahr wird im darauffolgenden Haushaltsjahr durch den Verband vom Mitglied eingefordert. Von der Beitragshebung für das Eintrittsjahr wird abgesehen, soweit das Mitglied aufgrund eines bestandkräftigen Gebührenbescheides Gebühren an die betroffene Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke liegen, entrichtet und erklärt hat, dass es von einer Rückabwicklung (z.B. im Wiederaufnahmeverfahren) absieht.

§ 19 Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bilden die Veranlagungsregel und die Zusammenfassung der Nutzungsarten mit dem Nutzungsartenfaktor. Diese sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil der Satzung
- (2) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit
- (3) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die von den Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören (Beitragsfläche). Die Unterhaltung nach § 2 Absatz 1 dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.
- (4) Für die Unterhaltung der Gewässer II Ordnung und zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben.
- (5) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Nr. 2.
- (6) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich hektargleich zu ermitteln und von den vorteilsnehmenden Mitgliedern zu entrichten (Anlage 2 Teil 3).
- (7) Für den Ausbau der Gewässer II. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich grundsätzlich auf die Mitgliedsgemeinden, deren Flächen von der Maßnahme

bevorteilt werden. Erst nach Vorlage einer Vereinbarung zwischen den bevorteilten Mitgliedern und dem Verband, sowie der vollständigen finanziellen Absicherung der Maßnahme, kann der Verband im Auftrag als Ausbauträger tätig werden. Über die Durchführung und Finanzierung, insbesondere bei überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen der Maßnahme, entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall.

- (8) Für besondere Aufwendungen und die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer und Anlagen können besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten gehoben werden. Bei jährlichen Anfallen ist die Erhebung einer pauschalen Vorauszahlung möglich, der eine Schätzung der Kosten zugrunde liegt. Einer Erschwerung der Unterhaltung stehen auch Leistungen gleich, die im Rahmen einer eingeschränkten oder modifizierten Gewässerunterhaltung erforderlich werden bzw. wenn deren Erbringung der Sicherung zusätzlicher Vorteile dient (Mehrkosten, Zuschläge). Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber den voraussichtlichen Erschwernisbeiträgen ist. Das Beitragsverhältnis für besondere Aufwendungen richtet sich nach Anlage 2 Nr.6.
- (9) Abweichend von den Absätzen 2 bis 8 kann die Verbandsversammlung, im Einzelfall, einen anderen Beitragsmaßstab festlegen.
- (10) Der Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2, Pkt. .5 und 6 richtet sich nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinde im betroffenen Gebiet der Peeneniederung und wird gesondert festgesetzt.

§ 20 Hebung

- (1) Der Verband hebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen (Beitragsbuch). Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffende Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Abs. 4 bis 6 in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AG WVG.

§ 22 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Versammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2016 beschlossen.

Mölschow, den 20. Dezember 2016

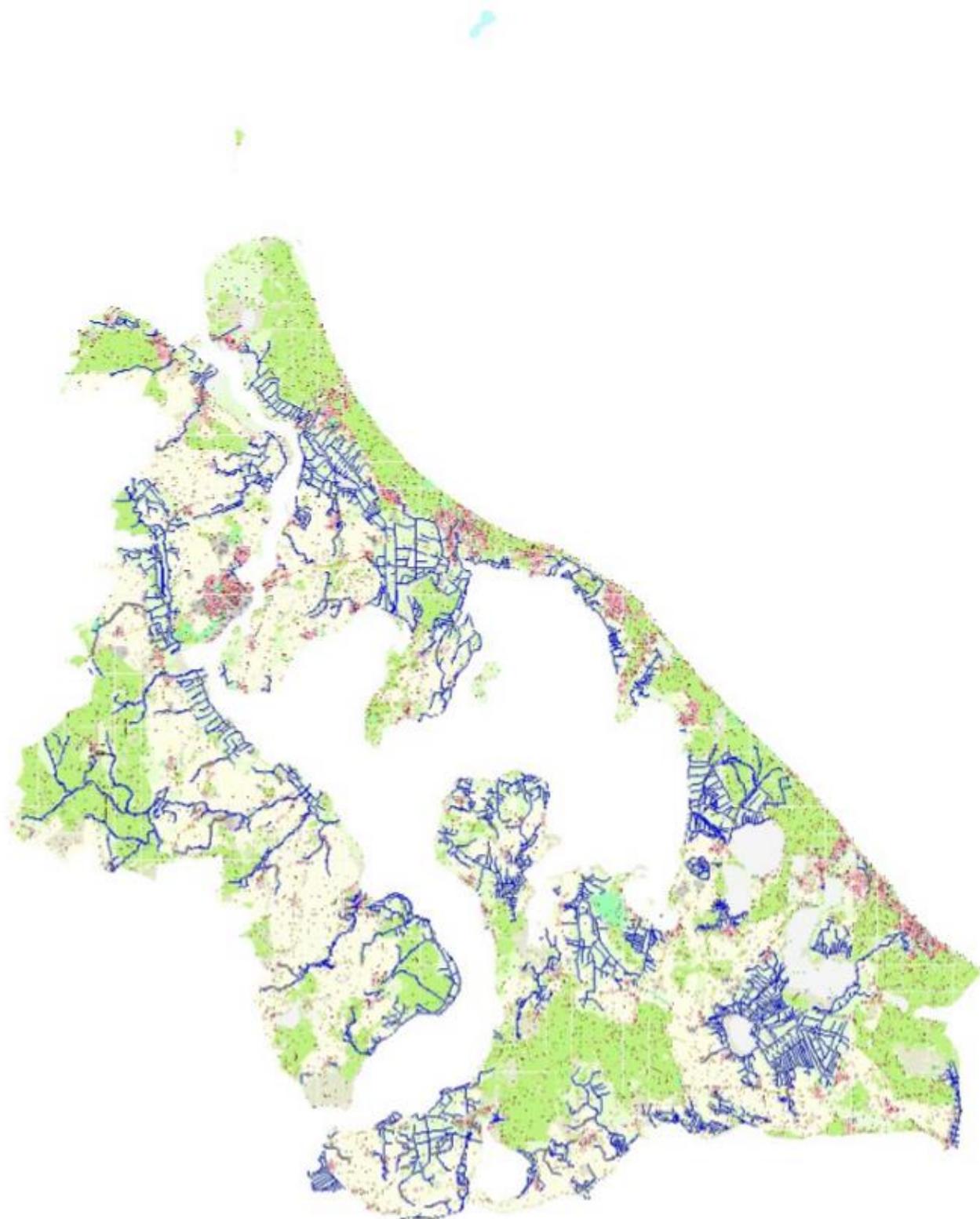
Gez.
Wenzel
Verbandsvorsteher

Gez.
Kowolik
Stellv. Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Verbandsgebiet



Veranlagungsregel

Diese Veranlagungsregel gilt gemäß § 19 der Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten. Veränderungen/ Abweichungen sind gemäß § 19 Abs. 9 dieser Satzung mit Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.

Beiträge für die Unterhaltung und Ausbau von Gewässern II. Ordnung und Anlagen gemäß § 19 der Satzung

Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind neben dem Flächenbezug, durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Dabei werden freientwässernde Flächen in Gewässer 1. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt.

Zusätzlich werden dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 5 und 6 der Satzung auferlegt.

1. Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung nach § 2 Absatz 1 bis 3

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Dies umfasst auch die Erhaltung des Gewässerprofils, insbesondere der Sohltiefe.

1.1 Ermittlung des allgemeinen Beitrages

1.1.1 Begriffsbestimmung

Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Anlagen wird nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandsarbeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind.

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke. Voraussetzung für die Ermittlung des Allgemeinen Beitrages sind das Anlagenverzeichnis an Gewässern II. Ordnung und die Liegenschaftsunterlagen der Mitglieder.

a) Beitragspflichtige Fläche:

Die beitragspflichtige Fläche (nach § 19 Abs. 2) für die Mitglieder nach § 3 (1) Pkt. 2. (Mitgliedsgemeinden) ermittelt sich aus der im Verbandsgebiet gelegenen Fläche des Mitgliedes abzgl. der Außendeichflächen und der Flächen der Inseln, die keiner Gewässerunterhaltung unterliegen und direkt in ein Küstengewässer entwässern.

b) Gewässerdichte:

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerslänge in der Gemeinde zu der beitragspflichtigen Fläche in m/ha.

c) Gewässerdichtefaktor:

Für jede Gemeinde wird der Gewässerdichtefaktor anhand der Gewässerdichte und der im Verband bevorteilten Flächen (Beitragsfläche nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung) ermittelt. Der Faktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet ohne Gewässer wird der Gewässerdichtefaktor der angrenzenden Mitgliedsgemeinde zugeordnet.

Der Gewässerdichtefaktor dient als Vorteilsmaßstab bei der Umrechnung der Flächen von Hektar in BE.

d) Beitragsberechnung der dinglichen Mitglieder

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

e) Nutzungsartenfaktoren

Den Nutzungsartenfaktoren liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Durch die Einführung von Nutzungsartenfaktoren werden den unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwendungen je nach Nutzungsart Rechnung getragen. Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung. Die in der Anlage 3 dieser Satzung benannten Nutzungsarten basieren auf den Nutzungsarten nach ALKIS® - VV M-V, Anlage 8 - Nutzungsartenkatalog M-V.

Frei entwässernde Flächen in Gewässer I. Ordnung erhalten den Nutzungsartenfaktor 0,1. Bei Wirkung mehrerer Nutzungsartenfaktoren wird der geringste Faktor geltend gemacht.

f) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

g) GesamtBE

Die Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE wird für jedes Mitglied ein Beitragsbuch erstellt, in dem nachfolgende Berechnungen vorgenommen werden:

1.1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheiten in BE x beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in € / BE

Gesamtbeitragseinheiten je Mitglied in BE = Beitragsfläche nach Nutzungsarten des Mitgliedes in ha x Gewässerdichtefaktor der jeweiligen Gemeinde x jeweilige Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage 3

Gewässerdichtefaktor = Gewässerdichte in m/ha x 0,1

Gewässerdichte Gemeinde= anteilige Gewässerlänge der Gemeinde in Metern / Beitragsfläche der Gemeinde in ha.

2. Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke) nach § 19 Absatz 5)

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus Poldergebiet und Fremdgebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines Schöpfwerks haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet) und die durch Einleiten in das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb des Schöpfwerkes erschweren (Fremdgebiet).

Die Verteilung des Unterhaltungsbeitrages erfolgt in den nach Absatz 1 betroffenen Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor 2 nach Anlage 3 dieser Satzung mit dem zweifachen des Hebesatzes des jeweiligen Schöpfwerkes. Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor kleiner als 2 werden mit dem einfachen Hebesatz des Schöpfwerkes belastet.

3. Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 / 83 LWaG (Aufgabe gemäß § 19 Absatz 6 der Satzung)

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

4. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 Absatz 7)

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich die Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.

Kosten der Maßnahme sind Kosten, die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen, Rechtsstreitigkeiten und Finanzierungskosten.

Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

5. Beiträge für die Flächen nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 der Satzung

Die Flächen nach § 2 Absatz 2 Nr. 5 werden mit Beiträgen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen der Mitgliedsgemeinden (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210), die in den Peenestrom entwässern, hektargleich belastet.

6. Besondere Beiträge/Mehrkosten (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Absatz 8 der Satzung

Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 GUVG iVm § 19 Abs. 8 der Satzung durch den Verband erst dann vom Verursacher erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 1000 Euro im Jahr je Schuldner und Jahr überschritten wird.

Vom Verursacher werden neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil sowie Auslagen erhoben.

Erschwernisse/Mehrkosten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen

Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Personeller oder technischer Mehraufwand, die sich nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen ergeben sind insbesondere:

- erschwerte Zugänglichkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand

- b) Handarbeit, die durch bewusstes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde (insbesondere enge Bebauung, Bewuchs). Mehrkosten sind die Kosten, die die Kosten der bisher angewandten Unterhaltungstechnologie in diesem Gewässerabschnitt übersteigen.
- c) Veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie (Spezialmaschinen, Spezialverfahren)
Ist der Einsatz von Spezialmaschinen durch das Einwirken Dritter erforderlich, kann der Verband einen Mehrkostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten heben. Einwirkungen Dritter sind insbesondere die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie Neuanpflanzungen in der Unterhaltungstrasse, oder besondere Anforderungen Dritter zur anzuwendenden Technologie.
- d) Für offene Gewässer und verrohrte Teilstrecken von Gewässern aufgrund eingeschränkter Baufreiheit.
Zusätzliche Aufwendungen, die dem Verband entstehen, wenn durch örtliche Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern II. Ordnung erschwert oder aber nach konventioneller Art, bei verrohrten Gewässerabschnitten in offener Bauweise, unmöglich gemacht werden.
- e) Erhaltung eines ansprechenden Erscheinungsbildes
Kosten für Leistungen, die der Verband an den Gewässern zweiter Ordnung oder den dazugehörigen Anlagen zugunsten oder auf Verlangen eines Mitgliedes erbringt, sind gesondert zu erstatten.
- f) Zusätzlicher Aufwand bei Änderung der Entwässerungsansprüche
Erfordern veränderte Entwässerungsansprüche einen zusätzlichen Aufwand (z.B. zusätzliche Holzungsarbeiten, andere Arbeiten am Gewässerprofil) zur Herstellung ausreichender Vorflutverhältnisse, kann dieser zusätzliche Aufwand vom betreffenden Mitglied gehoben werden.
- g) Maßnahmen auf Anforderung des Mitglieds oder Einzelner
Leistungen, die der Verband auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner an den Gewässern II. Ordnung oder den dazu gehörigen Anlagen erbringt (z.B. flächendeckende Krautabfuhr) sind gesondert zu finanzieren. Grundlage der Ausführung der Leistungen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bevorteilten vor Beginn der Ausführung.
- h) Unterhaltungsmaßnahmen, die hydraulisch nicht notwendig sind, können gesondert gehoben werden.
- i) Kosten für Arbeiten, die vor Erstaufnahme als Gewässer auf Grund unterlassener Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (u.a. Herstellung eines unterhaltungsfähigen Zustandes), die der Verband jedoch nicht zu vertreten hat, entstehen, können als Mehraufwendungen auf das Mitglied umgelegt werden.

Diese Kosten können im Beitragsbescheid geltend gemacht werden. Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch die Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale als Vorauszahlung auf Grundlage einer Kostenschätzung erhoben werden.

**Anlage 3 zur Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-
Peenestrom“**

Übersicht über die Nutzungsartenfaktoren

Nutzungsarten nach ALKIS® - VV M-V, Anlage 8 - Nutzungsartenkatalog M-V

Nutzungsart	ALKIS-Objektartenkatalog (Objektart, Attributart, Wertart)	Bezeichnung	Gruppen	der Zu- und Ab-schläge	Nutzungsartenfaktor
10000		Siedlung			
11000	41001	Wohnbaufläche	Z00001		2
12000	41002	Industrie- und Gewerbefläche	Z00001		2
12100	41002-FKT-1700	Industrie- und Gewerbe			
12101	41002-FKT-1701	Gebäude u. Freifläche Industrie und Gewerbe	Z00001		2
12110- 12130	41002-FKT-1710 bis 1730	Produktion, Handwerk, Tankstelle	Z00001		2
12140	41002-FKT-1740	Lagerplatz	Z00001		2
12141- 12148	41002-FKT-1740+LGT- 1000 LGT- 8000				
12150- 12190	41002-FKT-1750-1790	Transport, Forschung, Grundstoff, Betriebliche Sozialeinrichtung, Werft	Z00001		2
12200	41002-FKT-1400	Handel- und Dienstleistung	Z00001		2
12210- 12290	41002-FKT-1410-1490				
12300	41002-FKT-2500	Versorgungsanlage	Z00001		2
12310- 12380	41002-FKT-2510-2580				
12301, 12321, 12331, 12351, 12361, 12371, 12381	41002-FKT-2501, FKT- 2521 FKT-2531, FKT-2551 FKT-2561, FKT-2571, FKT-2581	Gebäude- und Freifläche	Z00001		2
12302, 12322, 12332, 12352, 12362, 12372, 12382	41002-FKT-2502, FKT- 2522 FKT-2532, FKT-2552 FKT-2562, FKT-2572, FKT-2582	Betriebsfläche Versorgungsanlage	Z00001		2
12310	41002-FKT-2510,	Förderanlagen	Z00001		2

12311-	41002-FKT-2510+				
12315	FGT1000, 2000, 5000				
12400	41002-FKT-2600	Entsorgung			
12401, 12411	41002-FKT-2601, FKT-2611	Gebäude- und Freifläche	Z00001		2
12421	FKT-2621	Entsorgungsanlage			
12402, 12412, 12422, 12423	41002-FKT-2602, FKT-2612	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Z00001		2
12430, 12440	41002-FKT-2630, FKT-2640	Deponie	Z00001		2
13000	41003	Halde			
13001,1300 2,	41003-LGT-1000-2000,	Baustoffe, Kohle, Schrott,	Z00001		2
13007	41003-LGT-8000	Altmaterial			
13003- 13006	41003-LGT-4000-7000	Erde, Schutt, ,Schlacke, Abraum	Z00000		1
14000	41004	Bergbaubetrieb			
14010	41004-AGT-1000	Erden, Lockergestein	Z00000		1
14011, 14012	41004-AGT-1001, AGT-1007	Ton, Kalk, Kreide	Z00000		1
14030	41004-AGT-3000	Erze	Z00000		1
15000	41005	Tagebau, Grube, Steinbruch			
15010	41005-AGT-1000	Erden, Lockergestein	Z00000		1
15011, 15014,	41005-AGT-1001, AGT-1004	Ton, Lehm	Z00000		1
15016,1501 7,	41005-AGT-1006, AGT-1007	Mergel, Kalk, Kreide	Z00000		1
15018, 15019	41005-AGT-1008, AGT-1009	Sand, Kiessand	Z00000		1
15022	41005-AGT-1012	Quarz	Z00000		1
15061	41005-AGT-4010	Torf	Z00000		1
16000	41006	Fläche gemischter Nutzung			
16100	41006-FKT-2100	Gebäude- und Freifläche	Z00001		2
		Mischnutzung mit Wohnen			
16110	41006-FKT-2110	Wohnen mit Öffentlich	Z00001		2
16120- 16160	41006-FKT-2120-2160	Wohnen mit Öffentlich u. Gewerbe	Z00001		2
16200	41006-FKT-2700	Gebäude- u.Freifläche-	Z00001		2
		Land- und Forstwirtschaft			
16210	41006-FKT-2730	Wohnen und Betrieb	Z00001		2
16211- 16212	41006-FKT-2710-2720				
16300	41006-FKT-6800	Landwirtschaftl. Betriebsfläche	Z00001		2
16400	41006-FKT-7600	Forstwirtschaftl. Betriebsfläche	Z00001		2
17000	41007	Fläche besonderer funktionaler Prägung			
17100	41007-FKT-1100	Öffentliche Zwecke	Z00001		2

17110-	41007-FKT-1110-1170				
17170					
17200	41007-FKT-1200	Parken	Z00001		2
17300	41007-FKT-1300	Historische Anlage	Z00001		2
17310- 17320	41007- FKT-1310- 1320				
18000	41008	Sport,- Freizeit u. Erholungsfläche			
18001	41008-FKT-4001	Gebäude und Freifläche	Z00001		2
18100	41008-FKT-4100	Sportanlage			
18110- 18140	41008-FKT-4110-4140	Golf-, Sport-, Reitplatz, Rennbahn	Z00011		1,5
18150- 18170	41008-FKT-4150-4170	Schießanl., Eisbahn, Tennisplatz	Z00001		2
18200	41008-FKT-4200	Freizeitanlage			
18210	41008-FKT-4210	Zoo,	Z00011		1,5
18220- 18230	41008-FKL-4220-4230	Safaripark, Freizeitpark			
18260, 18280	41008-FKT-4260,FKT- 4280	Autokino, Hundeübungsplatz			
18290	41008-FKT-4290	Modellflugplatz			
18211	41008-FKT-4211	Gebäude- und Freifläche Zoo	Z00001		2
18240, 18250	41008-FKT-4240-4250	Freilichttheater, Freilichtmuseum			
18270	41008-FKT-4270	Verkehrsübungsplatz			
18300	41008-FKT-4300	Erholungsfläche			
18301	41008-FKT-4301	Gebäude- und Freifläche Erholung	Z00001		2
18310	41008-FKT-4310	Wochenend- u. Ferienhausfläche	Z00001		2
18320	41008-FKT-4320	Schwimmbad, Freibad	Z00001		2
18321	41008-FKT-4321	Gebäude-und Freifläche, Bad			
18330	41008-FKT-4330	Campingplatz	Z00001		2
18331	41008-FKT-4331	Gebäude- u. Freifl, Erh., Camping			
18400	41008-FKT-4400	Grünanlage			
18410, 18420,	41008-FKT-4410, FKT- 4420,	Grünfläche, Park	Z00000		1
18430	FKT-4430	Botanischer Garten			
18431	41008-FKT-4431	Gebäude- und Freifläche Erh. Bot.	Z00001		2
18440, 18450,	41008-FKT-4440, FKT- 4450	Kleingarten, Wochenendplatz,	Z00000		1
18460, 18470	41008-FKT-4460, FKT- 4470	Garten, Spiel- u. Bolzplatz			
19000	41009	Friedhof			
19010, 19020	41009-FKT-9403, FKT- 9404	Friedhof (Park), Hist. Friedhof	Z00000		1
21000	42001	Straßenverkehr			
21001	42001-FKT-2311	Gebäude- u. Freifl. Verkehrsanl.	Z00001		2

21002	42001-FKT-2312	Verkehrsbegleitfläche Straße	Z00011		1,5
21003	42001-FKT-2313	Straßenentwässerungsanlage	Z00011		1,5
21010	42001-FKT-5130	Fußgängerzone	Z00001		2
22000	42006	Weg			
22010-	42006-FKT-5210,FKT-5211,	Fahrweg, Hauptwirtschaftsweg	Z00001		2
22012	FKT-5212	Wirtschaftsweg			
22020-22060	42006-FKT-5220-FKT-5260,	Rad- und Fußweg, Reitweg, Gang			
23000	42009	Platz			
23010	42009-FKT-5130,	Fußgängerzone	Z00001		2
23020-23050	42009-FKT-5310-FKT-5340	Parkplatz, Rastplatz, Marktplatz			
23060	42009-FKT-5350	Festplatz			
24000	42010	Bahnverkehr			
24001	42010-FKT-2321	Gebäude- u. Freifl. Schiene	Z00001		2
224002	42010-FKT-2322	Verkehrsbegl.-Fl. Bahnverkehr	Z00011		1,5
24010	42010-BKT-1100	Eisenbahn	Z00001		2
24011	42010-FKT-1002	Güterverkehr			
24012	42010-BKT-1104	S-Bahn			
24013	42010-BKT-1400	Museumsbahn			
24014	42010-BKT-1500	Bahn im Freizeitpark			
25000	42015	Flugverkehr			
25001	42015-FKT-5501	Geb.- u. Freifl. Verkehrs anl. Luftf.	Z00001		2
25010	42015-ART-5510	Flughafen			
25020-25030	42015-ART-5520, ART-2530,	Landeplatz, Hubschrauberflugplatz			
25040	42015-ART-2540	Sonderlandeplatz			
25050	42015-ART-2550	Segelfluggelände			
26000	42016	Schiffsverkehr			
26001	42016-FKT-2341	Gebäude- u. Freifl.	Z00001		2
26010	42016-FKT-5610	Hafenanlage, Landfläche			
26020	42016-FKT-5620, FKT-5630,	Schleuse, Anlegestelle			
26040	FKT5640	Fähranlage			
31000	43001	Landwirtschaft			
31100	43001-VEG-1010	Ackerland	Z00000		1
31110-31112	43001-VEG-1011, VEG-1012	Streuobstacker, Hopfen	Z00000		1
31130	VEG-1013	Spargel			
31200	43001-VEG-1020	Grünland	Z00000		1
31210	43001-VEG-1021	Streuobstwiese	Z00000		1
31300	43001-VEG-1030	Gartenland	Z00000		1
31310	43001-VEG-1031	Baumschule	Z00000		1
31400	43001-VEG-1040	Weingarten	Z00000		1

31500	43001-VEG-1050	Obstplantage			
31510, 31520	43001-VEG-1051, 43001-VEG-1052	Obstbaumpflanzung, Obststrauchpflanzung	Z00000		1
32000	43002	Wald			
32100	43002-VEG-1100	Laubholz	Z00006		0,5
32200	43002-VEG-1200	Nadelholz	Z00006		0,5
32300	43002-VEG-1300	Laub- und Nadelholz	Z00006		0,5
33000	43003	Gehölz			
33010	43003-VEG-1400	Latschenkiefer	Z00006		0,5
34000	43004	Heide	Z00003		0,5
35000	43005	Moor	Z00003		0,5
36000	43006	Sumpf	Z00003		0,5
37000	43007	Unland, Vegetationslose Fläche			
37010	43007-FKT-1000	Vegetationslose Fläche	Z00000		1
37011	43007-FKT-1000+OFM-1010	Fels	Z00001		2
37012	43007-FKT-1000+OFM-1020	Steine, Schotter			
31014	43007-FKT-1000+OFM-1040	Sand	Z00000		1
37020	43007-FKT-1100	Gewässerbegleitfläche	Z00000		1
37021	43007-FKT-1110	Bebaute Gewässerbegleitfläche	Z00001		2
37022	43007-FKT-1120	Unbeb. Gewässerbegleitfläche	Z00000		1
37040	43007-FKT-1300	Naturnahe Fläche	Z00000		1
41000	44001	Fließgewässer			
41100	44100-FKT-8200	Fluss	Z00004		0,1
41110	44110-FKT-8210	Altwasser	Z00004		0,1
41120	44110-FKT-8220	Altarm	Z00004		0,1
41130	44110-FKT-8230	Flussmündungstrichter	Z00004		0,1
41200	44001-FKT-8300	Kanal	Z00004		0,1
41300	44001-FKT-8400	Graben	Z00004		0,1
41310	44001-FKT-8410	Fleet	Z00004		0,1
41400	44001-FKT-8500	Bach	Z00004		0,1
42000	44005	Hafenbecken			
42010	44005-FKT-8810	Sportboothafenbecken	Z00004		0,1

43000	44006	Stehendes Gewässer			
43100	44006-FKT-8610	See	Z00003		0,5
43110	44006-FKT-8630	Stausee	Z00003		0,5
43111	44006-FKT-8631	Speicherbecken			
43120	44006-FKT-8640	Baggersee	Z00003		0,5
43200	44006-FKT-8620	Teich	Z00003		0,5
44000	44007	Meer			
44010	44007-FKT-8710	Küstengewässer	Z99998		0

I. Genehmigung

Die vorstehende Verbandssatzung vom 20.12.2016 des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19.12.2016 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Greifswald, den 02.01.2017
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde

II. Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

Greifswald, den 02.01.2017
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde